Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4845

11. 06. 96

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist durch einen gewaltigen Zuwachs der privaten Vermögen geprägt. So hat sich das Geldvermögen der privaten Haushalte gegenüber 1980 verdreifacht. Ende 1994 betrug es unter Abzug der Konsumentenkredite fast 4 Billionen DM. Das Grundvermögen der privaten Haushalte wird auf mehr als 5 Billionen DM geschätzt. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es heute rund eine Million Vermögensmillionäre, d. h. Privathaushalte mit einem Nettovermögen ab 1 Mio. DM.

   Die übergroße Masse der Vermögen konzentriert sich auf einen sehr geringen Teil der Bevölkerung. Schätzungen vorliegender Einkommens- und Verbrauchsstichproben zufolge besaßen beispielsweise 1993 10 % der privaten Haushalte mehr als die Hälfte des gesamten Geldvermögens. 50 % der Haushalte gehörten lediglich 1,2 % des Geldvermögens. Eine ähnliche Situation besteht hinsichtlich des Immobilienvermögens. Fast 50 % der westdeutschen und mehr als 70 % der ostdeutschen Haushalte besaßen 1993 überhaupt kein Immobilienvermögen. Demgegenüber entfiel etwa ein Drittel des gesamten Immobilien-Reinvermögens auf 5,8 % der Haushalte in den alten bzw. 2 % der Haushalte in den neuen Bundesländern. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Datenaufbereitung von Einkommens- und Verbrausstichproben Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 35 000 und mehr DM außer Betracht bleiben, ist davon auszugehen, daß die Vermögensverteilung in der Bundesrepublik Deutschland noch weitaus ungleichmäßiger ist, als in diesen Angaben zum Ausdruck kommt.

   Spiegelbildlich zur Vermögenspolarisierung wachsen die Einkommensunterschiede. 1980 wurden 354 000 Haushalte mit einem monatlichen Einkommen von mehr als 10 000 DM gezählt. 1988 waren es bereits 972 000 Haushalte, also eine Steigerung

um das 2,7fache. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in etwa verdoppelt.

Nach Definition der Europäischen Union gelten sieben Millionen Bürger als einkommensarm, da sie über weniger als 50 % des Durchschnittseinkommens verfügen.

Die Bruttolohnquote ist seit 1982 um mehr als 10 %-Punkte gefallen. Entsprechend stiegen die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen. Der Anteil der Geldvermögenseinkommen am Gesamteinkommen stieg von 7,6 % im Jahre 1980 auf 10,2 % im Jahre 1994. Die Einkommen aus Wohneigentum vervierfachten sich gegenüber 1980.

2. Zu dieser besorgniserregenden Polarisierung von Einkommen und Vermögen hat die Bundesregierung mit ihrer Fiskal- und Steuerpolitik maßgeblich beigetragen. Aufgrund massiver Steuerentlastungen und der Passivität gegenüber der Ausschöpfung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist die Belastungsquote von Unternehmens- und Vermögenseinkommen von 1980 bis 1993 um 15,3 %-Punkte gesunken. Die Belastungsquote von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sank sogar um 36,3 %-Punkte. Gleichzeitig stieg der Anteil der Lohnsteuer am Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit um 2,6 %-Punkte.

   Die ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen ist angesichts der andauernden Investitionsschwäche in der Realwirtschaft und dem stärkeren Wachstum von Anlagen in Geldvermögen gegenüber den realen Investitionen ein gravierendes Problem. Die daraus resultierende steigende Arbeitslosigkeit bewirkt sich potenzierende soziale Kosten und infolgedessen eine zunehmende Verschuldung der öffentlichen Hand. Andererseits bildet gerade diese Verschuldung eine Quelle der Umverteilung und privaten Bereicherung. Jährlich wandern mehr als 100 Mrd. DM, die in Form von direkten und indirekten Steuern aufgebracht werden, auf die Konten großer und kleiner Staatsgläubiger.

3. Vor dem Hintergrund zunehmender sozialer Armut, Arbeitslosigkeit und öffentlicher Verschuldung sind die Auflösung der Vermögenskonzentration und eine gleichmäßigere Vermögensverteilung dringend erforderlich. Mit der Erbschaftsteuer steht ein geeignetes – wenn auch ergänzungsbedürftiges – Instrument der Umverteilung zur Verfügung.

   Aufgrund der gegenwärtigen Ausgestaltung ist die Erbschaftsteuer jedoch zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Trotz gewaltiger Vermögensübertragungen ist das Steueraufkommen minimal. Nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank werden jährlich Sach- und Geldvermögen in Höhe von 100 bis 200 Mrd. DM im Erbgang übertragen. Demgegenüber betrug das Erbschaftsteueraufkommen zuletzt etwa 3,5 Mrd. DM.

   Neben der Begünstigung verschiedener Vermögensarten, insbesondere von Grundbesitz und Betriebsvermögen, besteht eine wesentliche Ursache des geringen Steueraufkommens und der fehlenden umverteilenden Wirkung in der nach ver-

wandtschaftlicher Nähe zum Erblasser und Ehe differenzierten Erbschaftsbesteuerung. Entsprechend dem Grad der verwandtschaftlichen Nähe und in Abhängigkeit davon, ob Mann und Frau verehelicht waren, werden die Steuerpflichtigen verschiedenen Steuerklassen zugeordnet und infolge unterschiedlich hoher Freibeträge und Steuersätze privilegiert. Diese Privilegierung erfolgt unabhängig von der Höhe des Erwerbs und verstößt somit gegen das der Erbschaftsteuer zugrundeliegende Leistungsfähigkeitsprinzip. Sie eröffnet darüber hinaus ein erhebliches steuerliches Gestaltungspotential. Beträgt beispielsweise der steuerpflichtige Erwerb des Ehegatten 1 Mio. DM, so unterliegt dieser Vermögensvorteil einem Steuersatz von 10 %. Ein nichtverehelichter Erbe müßte für den gleichen Betrag 48 % Erbschaftssteuer zahlen. Während der Ehegatte persönliche Freibeträge von 500 000 DM in Anspruch nehmen kann, wird dem nichtehelichen Erben lediglich ein persönlicher Freibetrag von 3 000 DM gewährt.

Diese Konservierung sozioökonomischer Verhältnisse – privilegiert werden Reichtum und, damit verbunden, soziale und politische Machtpositionen qua Geburt – geht einher mit der Diskriminierung nichtehelicher Lebensweisen. Nach Schätzungen auf Basis der Ergebnisse des Mikrozensus ist die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften in der Vergangenheit ständig gestiegen. 1972 bestanden 137 000 nichteheliche Lebensgemeinschaften. 1993 waren es fast 1,6 Millionen. Wie im Einkommensteuerrecht wird somit auch bei der Erbschaftsbesteuerung die verstärkte Hinwendung zu verschiedenen Formen des Zusammenlebens ignoriert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts vorzulegen, der folgende Neuregelungen vorsieht:

1. Ergänzung der gegenwärtigen Erbschaftsbesteuerung durch eine Nachlaßsteuer

Bei der Besteuerung eines Nachlasses oder einer Schenkung wird zwischen Erbanfallsteuer und Nachlaßsteuer unterschieden. Die Erbanfallsteuer stellt auf die Bereicherung ab, die dem einzelnen Erben aufgrund des Erbanfalls oder der Schenkung anfällt. Als Nachlaßsteuer wird die Abgabe vom gesamten Nachlaß der bzw. des Verstorbenen erhoben, also unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Erben und der Höhe der aus der Erbschaft resultierenden individuellen Bereicherung.

Die gegenwärtige Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes in der Bundesrepublik Deutschland beruht auf dem System der Erbanfallsteuer. Um eine hohe redistributive Wirkung zu erreichen, ist diese Besteuerung durch eine Steuer auf den Nachlaß des Verstorbenen zu ergänzen.

Was als Nachlaß gilt und wie die Bewertung des Nachlasses vorzunehmen ist, bestimmt sich, soweit zutreffend, in analoger An-

wendung der geltenden erbschaftsteuerlichen Grundsätze und unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen.

Steuerpflichtig ist ein Nachlaß, soweit er den Betrag von 1 Mio. DM übersteigt. Weitere Freibeträge sind nicht zu gewähren.

Der Tarif verläuft in progressiver Teilmengenstaffelung wie folgt:

Steuerpflichtige Nachlaßteile (in DM)		Steuersätze (in %)
über	bis einschließlich	
–	100 000	2
100 000	200 000	3
200 000	300 000	4
300 000	400 000	5
400 000	500 000	6
500 000	750 000	8
750 000	1 000 000	10
1 000 000	1 500 000	15
1 500 000	2 000 000	20
ab 2 000 000	–	25

2. Entdiskriminierung des geltenden Erbschaftsteuerrechts

Das gegenwärtige Erbschaftsteuerrecht sieht vier Steuerklassen und entsprechende Tarifverläufe sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Steuerbefreiungen vor, die in Abhängigkeit davon, ob Mann und Frau verehelicht waren, sowie in Abhängigkeit von der verwandtschaftlichen Nähe zur Erblasserin bzw. zum Erblasser zu einer in der Höhe unterschiedlichen Steuerbelastung führen. Diese Differenzierung erfolgt unabhängig von der Höhe der aus dem Erbanfall oder der Schenkung resultierenden Bereicherung und trägt somit entscheidend zur Konservierung einmal gegebener Vermögensstrukturen bei. Vor allem aber bewirkt diese Ausgestaltung des Erbschaftsteuerrechts eine Diskriminierung nichtehelicher Lebensweisen. Angesichts der zunehmenden Pluralisierung der Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens ist ihre steuerliche Gleichstellung dringend erforderlich.

2.1. Nachlaßermittlung im Fall der Zugewinngemeinschaft und Gütergemeinschaft

Die entsprechenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sind derart zu ändern, daß unabhängig von der Form und der Anzahl der in der Lebensgemeinschaft lebenden Personen die Güterstände der Gütergemeinschaft und der Zugewinngemeinschaft durch Vertrag begründet werden können. Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft gewählt, ist eine daraus resultierende Ausgleichsforderung ebenfalls vom Nachlaß auszunehmen. Im Fall der Gütergemeinschaft gilt die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als Nachlaß.

2.2. Freibeträge

Natürlichen Personen ist in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG für die Summe der Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen unter Le-

benden und Zweckzuwendungen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und Familienstand ein Freibetrag in Höhe von 250 000 DM zu gewähren. Für Erwerbe nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhöht sich dieser Freibetrag um 150 000 DM. Unabhängig vom Alter kann der Freibetrag von 150 000 DM auch von Personen in Anspruch genommen werden, die infolge von Behinderungen als erwerbsunfähig anzusehen sind.

Soweit das bereits vorhandene Vermögen der Erwerberin oder des Erwerbers 750 000 DM übersteigt, ermäßigen sich Freibeträge um den übersteigenden Betrag.

Aufgrund dieser Regelungen sind insbesondere die Freibeträge nach § 16 Abs. 1 und § 17 ErbStG zu streichen. Zu streichen sind weiterhin die sachlichen Freibeträge gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 6 ErbStG.

2.3. **Tarifverlauf**

Die vom geltenden Erbschaftsteuergesetz erfaßten Vermögensvorteile sind nach einem einheitlich geltenden Tarif mit Teilmengenstaffelung zu besteuern, wodurch die Notwendigkeit der Übergangsregelung gemäß § 19 Abs. 3 ErbStG nicht mehr besteht.

Für die einzelnen Erwerbsteile bemißt sich die Steuer nach folgenden Prozentsätzen:

Steuerpflichtige Erwerbsteile (in DM)		Steuersätze (in %)
über	bis einschließlich	
–	10 000	6
10 000	20 000	7
20 000	30 000	8
30 000	40 000	9
40 000	50 000	10
50 000	75 000	12
75 000	100 000	14
100 000	150 000	16
150 000	200 000	18
200 000	300 000	21
300 000	400 000	25
400 000	500 000	30
500 000	750 000	35
750 000	1 000 000	40
1 000 000	1 500 000	45
1 500 000	2 000 000	50
2 000 000	3 000 000	55
ab 3 000 000	–	60

Aufgrund der Vereinheitlichung des Tarifaufbaus und der Freibeträge bedarf es nicht mehr der Einordnung von Steuerpflichtigen in die verschiedenen Steuerklassen. § 15 ErbStG ist somit zu streichen.

3. Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten

3.1. Verfassungskonforme Bewertung von Grundbesitz

Entscheidend für eine gerechte Erbschaftsbesteuerung ist, daß die der Steuer zugrundeliegenden Vermögensvorteile nach einheitlichen Grundsätzen bewertet werden. Die Erbschaftsteuer privilegiert jedoch in unzulässiger Weise den Grundbesitz, da dessen Werte nach den Verhältnissen von 1964 ermittelt worden sind. Auch unter Berücksichtigung des Zuschlags von 40 % werden nicht annähernd die tatsächlichen Werte erreicht. Demgegenüber bemißt sich die Erbschaftsteuer für andere Vermögensarten auf der Grundlage zeitnaher Verkehrswerte. Die daraus resultierenden Belastungsunterschiede sind nun auch vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig erkannt worden. Künftig haben sich demzufolge auch die Wertansätze für Grundbesitz an den Verkehrswerten auszurichten.

Die Neubewertung des Grundbesitzes ist im Bedarfsfall – d. h. für den Fall, daß Einheiten des Grundbesitzes für Erbschaftsteuerzwecke benötigt werden – vorzunehmen. Die Wertermittlung erfolgt auf Basis eines standardisierten Verfahrens.

3.2. Betriebsvermögen

Der Ansatz des Betriebsvermögens zu Steuerbilanzwerten bevorteilt vor allem die Übertragung größerer Unternehmen, da nur diese die verschiedenen steuerlichen Vergünstigungen wie beispielsweise degressive Abschreibungen voll ausschöpfen können. Im Sinne einer gleichmäßigeren Bewertung der verschiedenen Vermögensarten ist das übertragene Betriebsvermögen demzufolge mit den Handelsbilanzwerten der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Auch die Begünstigung durch Freibetrag und Bewertungsabschlag ist aus der Sicht einer gezielten Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen nicht zu rechtfertigen. Statt dieser undifferenzierten Begünstigung ist die Fortführung des Unternehmens durch eine Regelung zu schützen, die besser den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens und dem Ziel einer umverteilenden Ausgestaltung der Erbschaftsteuer entspricht.

Wird durch Erbfall oder im Weg der vorweggenommenen Erbfolge auch ein Unternehmen oder eine Beteiligung mit beherrschendem Einfluß übertragen und beträgt der gesamte Erwerb unter Einschluß früherer Erwerbe nicht mehr als 1 Mio. DM, ermäßigt sich die auf die gegenständlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entfallende Erbschaftsteuer um 50 %.

Bei Übertragungen von Beteiligungen ist die Ermäßigung im Verhältnis der Beteiligung zum gesamten Stammkapital des übertragenen Unternehmens zu gewähren.

Hinsichtlich der Ermittlung des Steuersatzes für die darüber hinausgehende Vermögensübertragung ist das ermäßigt besteuerte Betriebsvermögen der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

Der dieser Bemessungsgrundlage entsprechende Steuersatz ist auf den nichtbegünstigten Teil des Erwerbs anzuwenden.

Die Steuerermäßigung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, sofern innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb das Unternehmen bzw. die Anteile am Betriebsvermögen veräußert oder aufgegeben werden.

3.3. Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe

Die Zusammenrechnung von mehreren Vermögensvorteilen (§ 14 ErbStG) ist auch für Erwerbe vorzunehmen, die von unterschiedlichen Personen zugewendet werden. Die Frist für die Zusammenrechnung ist auf 15 Jahre zu erweitern. Die Besteuerungsgrenze in Höhe von 70 % des Erwerbs ist zu streichen.

3.4 Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

Die Steuerermäßigung bei mehrfachem Erwerb desselben Vermögens durch Personen der bisherigen Steuerklassen I und II (§ 27 ErbStG) ist ersatzlos aufzuheben.

4. Zahlungserleichterungen

Zur Tilgung der Steuerschuld können Steuerpflichtige Anteile am Betriebsvermögen an eine von der obersten Landesfinanzbehörde benannte Einrichtung ganz oder teilweise abtreten. Durch entsprechende gesetzliche Regelungen ist zu verhindern, daß diese Einrichtung die Möglichkeit einer überwiegenden Einflußnahme auf Maßnahmen des Unternehmens erhält. Dem Steuerpflichtigen ist auf Verlangen ein Wiederkaufsrecht einzuräumen. Die Veräußerung der an die Einrichtung abgetretenen Anteile an Dritte bedarf der Einwilligung des Steuerpflichtigen.

Nach dem geltenden Erbschaftsteuerrecht ist die auf Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden. Diese Zahlungserleichterung ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren und auf die Übertragung von Wohneigentum auszudehnen, sofern es durch den Steuerpflichtigen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Bonn, den 2. Mai 1996

Dr. Barbara Höll
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Christa Luft
Rolf Kutzmutz
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Grundrichtungen der Reform des Erbschaftsteuerrechts

Wachsende Konzentration von ökonomischer und politischer Macht, Investitionen in verstärkt spekulativ ausgerichtete Anlageformen, Ungleichheit in den sozialen Entwicklungsbedingungen – um nur einige Folgen der Vermögenspolarisierung zu nennen – erfordern dringend eine Korrektur der gegebenen Verteilungsverhältnisse. Unter den steuerlichen Maßnahmen kommt der Erbschaftsteuer dabei eine besondere Bedeutung zu. Erbschaften spielen für die Vermögensverteilung eine sehr wichtige Rolle. Durch sie werden nicht nur einmal gegebene Vermögensstrukturen konserviert, sondern sie bilden darüber hinaus einen wesentlichen Kristallisationskern für den Vermögenszuwachs. Andererseits ist in der Erbschaft oder Schenkung ein Vermögenszugang zu sehen, der nicht auf der persönlichen Leistung der Erwerberin oder des Erwerbers beruht. Somit ist selbst auf Grundlage bürgerlicher Gerechtigkeitsmaßstäbe, die eine Verteilung von Einkommen und Vermögen entsprechend der eigenen Leistung zum Inhalt haben, ein Eingriff an dieser Stelle des Vermögensübergangs zu rechtfertigen (Vgl. K. P. Kisker: Die Erbschaftsteuer als Mittel der Vermögensredistribution. In: Volkswirtschaftliche Schriften, 1964, Heft 79, Seite 13 ff.).

Die Verwendung der Erbschaftsteuer als wirksames Instrument der Umverteilung erfordert jedoch ihre Reform. Der Antrag sieht diesbezüglich folgende Maßnahmen vor:

1. Ergänzung der gegenwärtigen – auf dem System der Erbanfallsteuer aufgebauten – Erbschaftsbesteuerung durch Einführung einer Nachlaßsteuer,

2. die konsequente Ausgestaltung der Erbanfallsteuer nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit,

3. die Beseitigung bzw. Änderung von erbschaftsteuerlichen Vorschriften, die maßgeblich zur Diskriminierung nichtehelicher Lebensweisen beitragen.

Der Antrag berücksichtigt, daß sich sowohl Bundesregierung als auch Regierungskoalition der Einführung einer bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung widersetzen und somit ein erheblicher Teil gesellschaftlicher Verantwortung von dem einzelnen Individuum zu tragen ist. Durch die Höhe der Freibeträge und Gestaltung der Progression wird demzufolge dem Wunsch der Erblasserin bzw. der Erblassers nach einer sozialen Absicherung nahestehender Personen in angemessenem Umfang entsprochen.

Die aus der Umsetzung des Antrags resultierenden Mehreinnahmen sind derzeit nicht exakt zu beziffern, da erbschaftsteuerliche Angaben erst seit 1995 wieder statistisch erfaßt und aufbereitet werden. Das Mehraufkommen sollte in Verfügung der Länder verbleiben und hier zur Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung eingesetzt werden.

Zu Nummer II. 1 (Ergänzung der gegenwärtigen Erbschaftsbesteuerung durch eine Nachlaßsteuer)

Die Erbschaftsteuer kann als Nachlaßsteuer oder als Erbanfallsteuer erhoben werden. Bei der Nachlaßsteuer erfolgt die Besteuerung nach der Höhe des nachgelassenen Vermögens, ohne Rücksicht auf Verteilung des Nachlasses. Mit der Nachlaßsteuer bietet sich damit die Möglichkeit, unerwünschten Vermögenskonzentrationen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken. Bei der Erbanfallsteuer wird die Steuer nach dem Wert des dem Erben zufließenden Vermögens ermittelt. Durch sie können die persönlichen Verhältnisse des Erben und soziale Prämissen berücksichtigt werden.

Der Gedanke einer Kombination der Erbanfall- und der Nachlaßsteuer ist in der Geschichte der Fiskalpolitik bereits mehrmals aufgegriffen worden. Erstmals wurde mit der Erzbergerschen Finanzreform im Jahre 1919 eine Nachlaßsteuer neben der Erbanfallsteuer erhoben. Der Steuersatz belief sich auf 1 bis 5 % des Nachlasses. Im Jahre 1970 unterbreitete die SPD Hessen-Süd – im Vorfeld der Erbschaftsteuerreform von 1974 – den Vorschlag, die bestehende Erbschaftsbesteuerung durch eine Nachlaßsteuer in Höhe von 5 bis 20 % ab 2 Mio. DM Erbmasse zu ergänzen. Erfahrungen mit der Erhebung einer Nachlaßsteuer wurden bereits in verschiedenen Ländern gemacht. In Italien bestand über mehrere Jahre hinweg die Nachlaßsteuer neben der Erbanfallsteuer. In den USA existiert seit Jahrzehnten eine stark progressiv gestaltete Nachlaßsteuer. Gemäß dem Charakter der Nachlaßsteuer sind verwandtschaftliche Beziehungen dabei nicht von Bedeutung.

Auch in der Literatur der Steuertheorie wird auf die Bedeutung einer Kombination von Erbanfall- und Nachlaßsteuer hingewiesen. So präferiert Kisker die Erhebung von Erbanfall- und Nachlaßsteuer in Kombination, um eine effektivere Umverteilung großer Vermögensmassen zu erreichen (vgl. K. P. Kisker: Die Erbschaftsteuer als Mittel zur Vermögensredistribution. In: Volkswirtschaftliche Schriften, 1964, Heft 79).

Durch die ergänzende Einführung einer Nachlaßsteuer werden vor allem Ersparnis- und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übertragung von sehr großen Vermögen beschränkt. Diese Möglichkeiten resultieren insbesondere aus der mit der Aufteilung des Nachlasses verbundenen Minderung der Steuerprogression bei der Erbanfallsteuer und der mehrfachen Ausnutzung von Freibeträgen.

Entsprechend dieser Zielstellung wurde im vorliegenden Antrag ein gemäßigt progressiver Tarif und ein Freibetrag von 1 Mio. DM gewählt.

Zu Nummer II. 2.1 (Nachlaßermittlung im Fall der Zugewinngemeinschaft und Gütergemeinschaft)

Beim Güterstand der Zugewinngemeinschaft, der – sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist – stets mit der Eheschließung beginnt, bleiben das Vermögen des Mannes und der Frau getrennt. Es handelt sich im Grunde um eine echte Gütertrennung mit einem schuldrechtlichen Ausgleich des während der Ehe erlangten

Zugewinns (Vermögenszuwachs) bei Beendigung der Ehe. Dieser Vermögensausgleich gilt nicht als Nachlaß oder Schenkung und wird demzufolge nicht der Erbschaftsteuer unterworfen. Im Resultat wird wie im Fall der Gütergemeinschaft unterstellt, daß das eheliche Vermögen durch Mann und Frau zu gleichen Teilen erworben wurde, also jeweils zur Hälfte auf Ehegattin und Ehegatten entfällt. Um eine Gleichbesteuerung aller Lebensformen zu erreichen, ist diese Regelung auch auf nichteheliche Gemeinschaften auszudehnen. Die Änderung zivilrechtlicher Regelungen dient dabei vor allem der Klarstellung. Die Zugewinngemeinschaft nichtehelicher Partner kann jederzeit vertraglich vereinbart werden, da es anerkanntermaßen soweit keine Begrenzung der Möglichkeiten schuldrechtlicher Vereinbarungen gibt, als diese nicht gesetzlichen Verboten unterliegen oder nicht sittenwidrig sind (vgl. § 305 BGB).

Zu Nummer II. 2.2 (Freibeträge)

Gegenwärtig wird für Erbschaften, Schenkungen und andere Erwerbe, die der Ehegattin oder dem Ehegatten anfallen, ein Freibetrag von 250 000 DM gewährt. Weitere 250 000 DM werden durch den sog. Versorgungsfreibetrag von der Erbschaftsteuer freigestellt. Neben diesen persönlichen Freibeträgen kann die Ehegattin bzw. der Ehegatte sachliche Freibeträge bis zu einer Höhe von 45 000 DM in Anspruch nehmen.

Bei Vermögensübertragungen an Steuerpflichtige, die mit der Erblasserin bzw. dem Erblasser nicht verehelicht waren und in keinerlei verwandtschaftlicher Beziehung zur Erblasserin oder zum Erblasser standen, können dagegen diese Freibeträge nur in Höhe von insgesamt 15 000 DM geltend gemacht werden. Durch die Gewährung eines einheitlichen Freibetrags von 250 000 DM wird diese Ungerechtigkeit beseitigt. Zum anderen verbleibt auch weiterhin ein beträchtlicher Teil des der Ehegattin oder dem Ehegatten zugewendeten Vermögens völlig steuerfrei. Für Kinder und sonstige Verwandte sowie nichtverwandte Steuerpflichtige ist mit diesem Freibetrag eine deutliche Erhöhung des steuerfrei zugewendeten Vermögens verbunden.

In der Höhe orientiert sich der Freibetrag zunächst an dem durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses, soweit er auf den Wohnbedarf einer einzelnen Person entfällt. Für erwachsene Personen ist diesbezüglich ein Betrag von 200 000 DM anzunehmen. Den geringeren Wohnbedarf von Kindern deckt im Durchschnitt ein Betrag von ungefähr 140 000 DM ab (vgl. Beitrag der Unterarbeitsgruppe 1 zum Bericht der FMK-Arbeitsgruppe unter der Beteiligung des Bundes „Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes zur Vermögen- und Erbschaftsteuer"). Weiterhin sind in dem Freibetrag die Übertragung von sonstigen Gebrauchsvermögen und Aufwendungen zur Ausbildung minderjähriger Kinder berücksichtigt.

Mit dem Freibetrag wird demzufolge – obgleich diese durch den Vorlageantrag nicht veranlaßt und somit verfassungsrechtlich nicht bindend ist – auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 22. Juni 1995 entsprochen, wonach die

Übertragung des üblichen Gebrauchsvermögens steuerfrei zu belassen ist.

Allerdings würde die pauschale Umsetzung dieser Forderung die redistributive Funktion der Erbschaftsteuer ignorieren. Die Freibeträge sind deshalb in Abhängigkeit von der Höhe des bereits beim Steuerpflichtigen vorhandenen Vermögens abzuschmelzen.

Die Erhöhung des Freibetrags in Abhängigkeit vom Alter und der Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen trägt weiteren sozialen Erfordernissen Rechnung.

Zu Nummer II. 2.3 (Tarifverlauf)

Nichteheliche Gemeinschaften werden gegenwärtig weiterhin über den Tarifverlauf diskriminiert. Darüber hinaus ist es äußert fraglich, ob die verwandtschaftliche Differenzierung von Freibeträgen und Steuersätzen aus familienpolitischen Gründen zu rechtfertigen ist. Auf jeden Fall ist sie mit dem tragenden Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungfähigkeit unvereinbar. Jeder Erbe erhält vielmehr durch die Vermögensübertragung einen Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, der bei einem gleich hohen Erbanfall kaum deshalb als unterschiedlich angesehen werden kann, weil die verwandtschaftlichen Beziehungen zur Erblasserin oder zum Erblasser enger oder weiter gewesen sind. Der Antrag bestimmt deshalb die Anwendung eines einheitlichen, von Verwandtschaftsgrad und Verehelichung unabhängigen Tarifverlaufs.

Analog zur Nachlaßsteuer sieht der Antrag für die Besteuerung des Erbanfalls einen Staffeltarif vor. Der Staffeltarif wird derzeit in Europa mehrheitlich angewendet. Er gewährleistet im Vergleich zum gegenwärtigen Stufensatztarif über den gesamten Bereich einen weit gleichmäßigeren Übergang der Belastung. Um eine hohe redistributive Wirkung zu erzielen, steigt der Tarif im unteren Bereich stark progressiv an. Ab einem Erbanfall von ungefähr 1 Mio. DM wird die Progression schwächer. Unter Berücksichtigung der Nachlaßsteuer erreicht die Gesamtsteuerlast bei einem Erbe von beispielsweise 5 Mio. DM etwa 55 %. Das entspricht gegenwärtig der Steuerbelastung in der Steuerklasse IV.

Die sich aus Nachlaßsteuer und Erbanfallsteuer ergebende Spitzenbelastung beträgt 85 %. Allerdings hat dieser Spitzensteuersatz aufgrund des Staffeltarifs nur sysmbolische Wirkung. So beträgt die gesamte Steuerlast bei einem Erbe von 100 Mio. DM rd. 70 % und entspricht somit ebenfalls dem gegenwärtigen Steuersatz der Steuerklasse IV.

Die Vereinheitlichung des Tarifverlaufs und der Freibeträge trägt zur Steuervereinfachung bei und mindert den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Erbschaftsteuer, da die Ermittlung des Verwandtschaftsgrads der Steuerpflichtigen entfällt.

Zu Nummer II. 3.1 (Verfassungskonforme Bewertung des Grundbesitzes)

Für Grundbesitz wird u. a. zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung ein Einheitswert festgestellt. Dieser beruht in den alten Bundesländern auf Erhebungen nach den Wertverhältnissen von 1964, in den neuen Bundesländern auf Vorkriegszahlen. Gemäß einer flächendeckenden Kaufpreisuntersuchung durch das Bundesministerium der Finanzen betragen diese Einheitswerte im Durchschnitt bei einem Einfamilienhaus 12,5 %, bei einem Geschäftsgrundstück 17,7 % oder bei einem unbebauten Grundstück 8,9 % des tatsächlichen Gegenwartswertes. Da sich die Bewertung anderer Vermögensarten viel stärker am Verkehrswert orientiert, wird beispielsweise der Erwerber von Geldvermögen bedeutend höher besteuert als der Erwerber von Immobilien.

Zur Beseitigung der steuerlichen Ungleichbehandlung ist eine Neubewertung des Grundbesitzes vorzunehmen. Da die Bewertung aller Einheiten des Grundbesitzes kurzfristig zu einem enormen Personalbedarf führen würde, hat die Bewertung im Bedarfsfall zu erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nutzung des bereits vorhandenen Potentials der Finanzverwaltung sollte dabei ein standardisiertes Verfahren zur Anwendung kommen.

Zu Nummer II. 3.2 (Betriebsvermögen)

Hinsichtlich der Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen vertritt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 die Auffassung, daß insbesondere mittelständische Unternehmen durch finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer entstehen, in ihrer Existenz gefährdet werden können. Das Bundesverfassungsgericht verweist weiterhin auf die besondere Gemeinwohlbindung und Gemeinwohlverpflichtung, der mittelständische Unternehmen als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen unterliegen. Soziale Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern sowie rechtliche Bindungen im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes, des Wirtschaftsverwaltungsrechtes und langfristige Investitionen haben – nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts – eine Wertminderung des vererbten Unternehmens zur Folge.

Dieser Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden.

Primäres Ziel von Unternehmen ist die Gewinnmaximierung und die schnellstmögliche Verwertung des eingesetzten Kapitals. Insofern ist das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein von sozialer Verantwortung des Unternehmers gegenüber dem Arbeitnehmer geprägtes Verhältnis. Es ist vielmehr ein Verhältnis zwischen Arbeit und Kapital, das durch die in der Gesellschaft vorgegebene objektive Funktion des Kapitals – nämlich die seiner optimalen Verwertung – bestimmt ist.

Die rechtliche Bindung an Betriebsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht stellt keine Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von klein- und mittelständischen Unternehmen

dar. Vielmehr sind beispielsweise betriebliche Einrichtungen der Mitbestimmung – wie sie durch das Betriebsverfassungsrecht definiert sind – Nebenbedingungen im Zielsystem von Unternehmern, die sich dem ausgewiesenen Unternehmensziel, der langfristigen Gewinnmaximierung, unterordnen. Indem Organe der Betriebsvertretung, wie der Betriebsrat, wesentliche Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen, tragen sie zur Wahrung des Betriebsfriedens und zur immateriellen Motivation von Arbeitnehmern bei. Sie sind demzufolge Instrument des wirtschaftlichen Einsatzes von Arbeitskräften im betrieblichen Leistungsprozeß. Der Betriebsrat ist ein wichtiger Garant der optimalen Verwertung des eingesetzten Kapitals im Unternehmen. Insofern mindert die Bindung an das Betriebsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht nicht die Leistungsfähigkeit des ererbten Betriebsvermögens, sondern trägt – im Gegenteil – erheblich zu deren Steigerung bei.

Wie bei der Übertragung anderer Vermögensarten bewirkt die Übertragung von Betriebsvermögen eine Bereicherung, der in der Regel keine eigene Leistung der Erwerberin bzw. des Erwerbers gegenübersteht. Die Besteuerung der Übertragung von Betriebsvermögen legitimiert sich weiterhin durch die Tatsache, daß der Erfolg von Unternehmen oftmals in nicht geringem Umfang auf die steuerliche und außersteuerliche Subventionierung sowie die Sicherung und Bereitstellung von äußeren Rahmenbedingungen durch die öffentliche Hand zurückzuführen ist.

Die aktuell existierenden steuerlichen Entlastungen – ein Freibetrag für Betriebsvermögen von 500 000 DM, der Bewertungsabschlag von 25 % für das den Freibetrag übersteigende Betriebsvermögen und die Übernahme von Steuerbilanzwerten in die Vermögensaufstellung – werden auch nicht der Forderung nach einem gezielten Schutz bzw. einer Förderung klein- und mittelständischer Unternehmen gerecht.

1989 verfügten mehr als 66 % der juristischen Personen über ein Vermögen von weniger als 500 000 DM und 10,5 % über ein Vermögen von 500 000 DM bis zu 1 Mio. DM. Die Auswertung der Ergebnisse der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1989 ergab, daß bei 68,8 % der erfaßten gewerblichen Betriebe der Einheitswert des Betriebsvermögens 250 000 DM nicht übersteigt. Bleiben wegen der Erhöhung der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke Gewerbebetriebe mit Grundbesitz außer Betracht, so beträgt ihr Anteil mindestens 55,3 %. Auch unter Berücksichtigung der begrenzten Aussagefähigkeit dieser Angaben kann somit davon ausgegangen werden, daß ein beträchtlicher Teil der Übertragungen von Betriebsvermögen bereits durch den persönlichen Freibetrag von 250 000 DM von der Erbschaftsteuer befreit wäre.

Durch eine entsprechende Aufteilung des Nachlasses kann darüber hinaus der Wert des steuerfrei zu übertragenden Vermögens erhöht werden. Wird das Unternehmen beispielsweise an zwei Personen vererbt, können dadurch Freibeträge in einer Höhe von insgesamt 500 000 DM in Anspruch genommen werden.

Die pauschal und unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährten erbschaftsteuerlichen Entlastungen sind vor diesem Hintergrund nicht mehr zu rechtfertigen und durch die im Antrag vorgesehene Regelung zu ersetzen. Mit dieser Regelung wird die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen begünstigt. Von der Begünstigung ausgenommen sind die zum Betriebsvermögen gehörenden Finanzanlagen, sonstige liquide Mittel sowie das Umlaufvermögen. Im Vergleich mit den gegenwärtigen Regelungen besteht ein weiterer Vorteil darin, daß eine Progressionsminderung für den das gegenständliche Anlagevermögen übersteigenden Erwerb nicht eintritt und somit die umverteilende Wirkung des progressiven Tarifs geringer abgeschwächt wird.

Zu Nummer II. 3.3 (Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe)

Mehrere Erwerbe, die dem Steuerpflichtigen innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallen, werden gegenwärtig zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung zusammengerechnet und unter Anrechnung der bereits gezahlten Steuer einem einheitlichen Steuersatz unterworfen. Diese Regelung beläßt nicht zu rechtfertigende Ersparnismöglichkeiten. Nicht zusammenzurechnen sind beispielsweise zwei Zuwendungen, wenn die eine Zuwendung vom Vater und die andere Zuwendung von der Mutter stammt. Eine konsequent nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Leistungsfähikgkeit ausgestaltete Erbanfallsteuer muß alle beim Erwerber anfallenden Vermögenstransaktionen erfassen.

Die Ausdehnung der Frist auf 15 Jahre dient ebenfalls der Einschränkung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe bezweckt, steuerliche Vorteile, die durch nach und nach erfolgte Zuwendungen erzielt wurden, zu verhindern. Mehrere Zuwendungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums sollen steuerlich wie eine einheitliche Zuwendung behandelt werden. Dadurch sollen die Erwerbe einem höheren Steuersatz unterworfen werden. Diese Wirkung würde – wenn auch nur in ganz wenigen Fällen – durch die Belastungsobergrenze von 70 % wieder beseitigt werden. Für die Beibehaltung dieser Regelung besteht somit keine Veranlassung.

Zu Nummer II. 3.4 (Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens)

Die ohnehin nur auf Erwerbe von Personen der Steuerklasse I und II (also nur auf unmittelbare Abkömmlinge der Erblasserin oder des Erblassers) beschränkte Regelung soll die Belastung mindern, wenn dasselbe Vermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehrmals erworben wird. Die Vorschrift soll auf dabei auftretende Liquiditätsschwierigkeiten Rücksicht nehmen. Einerseits folgt beim Erbeserwerb zwischen Abkömmlingen und weiteren Abkömmlingen gewöhnlich eine sehr lange Periode bis zum nächsten Erwerb, andererseits werden Liquiditätsschwierigkeiten bereits durch die höheren Freibeträge hinreichend berücksichtigt.

Zu Nummer II. 4. (Zahlungserleichterung)

Die Zahlungserleichterung für Betriebsvermögen folgt einem Vorschlag des hessischen Finanzministers aus dem Jahre 1970 (vgl. Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes und anderer Vorschriften. Vorgelegt vom hessischen Minister der Finanzen, S. 17 und 57). Mit der Einführung dieser Regelung soll erreicht werden, daß Steuerpflichtige die volle Erbschaftsteuerschuld sofort entrichten, ohne dabei in Liquiditätsschwierigkeiten zu geraten. Die einzelgesetzliche Ausgestaltung dieser Regelung ist der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Die Regelung, wonach die Übertragung von Beteiligungen an Dritte der Einwilligung des Steuerpflichtigen bedarf, beschränkt wie auch das Wiederkaufsrecht die Verwertungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand. Eine solche Ergänzung erscheint angesichts der Erfahrungen bei der Veräußerung des Vermögens der DDR durch die Treuhandanstalt notwendig. Diese Veräußerung ist nicht nur gleichbedeutend mit der Verschleuderung ungeheurer Vermögenswerte, sondern hat entscheidend zur Zerstörung der ostdeutschen Wirtschaft beigetragen. Oft erfolgte der Erwerb eines Unternehmens nicht zum Zweck der Fortführung desselben, sondern um den potentiellen Konkurrenten auszuschalten. Im Resultat ist dadurch der Konzentrationsprozeß in der bundesdeutschen Wirtschaft erheblich befördert worden – eine Wirkung, die der Zielstellung des vorliegenden Antrags diametral entgegensteht.

Die Erweiterung der Stundungsregelung soll ebenfalls der geringeren Fungibilität von gegenständlichen Vermögen Rechnung tragen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333